

Antragsteller und Beschwerdeführer

den Justizminister des Landes Nordrhein -
Westfalen, vertreten durch den Generalstaatsanwalt
beim Oberlandesgericht in Hamm,

gegen

Antragsteller und Beschwerdeführer,

des Rechtsanwalts und Notars Johann Hermann H
Hof-Hed-M

in der Zulassungssache

B E S C H L U S S

AMT. (B) 21/77

B U N D E S G E R I C H T S H O F

2126 063

2

Der Bundesgerichtshof, Senat für Anwaltsachen, hat am 13. Februar 1978 durch den Präsidenten des Bundesgerichtshofs Dr. Pfeiffer und die Richter Kirchhof, Mürxthal und Laufhütte sowie die Rechtsanwälte Correll, Petersen und Dr. Kohlenderfer

beschlossen:

Das Ablehnungsgesuch des Antragstellers vom 30. Januar 1978 wird zurückgewiesen.

G r ü n d e

Der Antragsteller erstrebt neben seiner Zulassung beim Amtsgericht und beim Landgericht in Detmold sowie beim Landgericht in Paderborn seine Simultanzulassung auch beim Oberlandesgericht in Hamm. Der Antragsgegner hat diese verweigert. Der Ehrengerichtshof hat den vom Antragsteller anschließend gestellten Antrag auf gerichtliche Entscheidung durch Beschluß vom 7. September 1977 zurückgewiesen. Gegen diesen Beschluß hat der Antragsteller sofortige Beschwerde eingelegt. Über diese soll in der Sitzung vom 27. Februar 1978 entschieden werden. Der Antragsteller lehnt den Rechtsanwalt S[REDACTED], der als Mitglied des Senats für Anwaltsachen des Bundesgerichtshofs als Beisitzer für diese Sitzung vorgesehen und als Rechtsanwalt nur beim Oberlandesgericht in Oldenburg zugelassen ist, wegen Besorgnis der Befangenheit ab. Rechtsanwalt S[REDACTED] hat sich dienstlich dahin geäußert, daß er sich nicht für befangen hält.

- 3 -

Das Ablehnungsgesuch ist zulässig (BGHZ 46, 195), aber nicht begründet. Wie der Senat bereits in seinem Beschluss vom 12. Dezember 1977 - AnwZ (B) 17 u. 29/77 - der eine gleichliegende Sache betrifft, dargelegt hat, stellt die Tatsache, daß ein anwaltliches Mitglied des Senats nach § 25 BRAO ausschließlich bei einem Oberlandesgericht zugelassen ist, für sich allein - auch vom Standpunkt des Antragstellers gesehen - keinen vernünftigen Grund für eine Befürchtung dar, dieses Mitglied würde in einer Simultanzulassungssache wie hier sachlich nicht unparteilich entscheiden. Weitere Gründe für eine Besorgnis der Befangenheit, die nicht aus der Zulassung des abgelehnten Richters hergeleitet sind, hat der Antragsteller nicht vorgetragen. Sein Ablehnungsgesuch war daher zurückzuweisen.

Dr. Pfeiffer

Kirchhof

Hirzthal

Laufhütte

